

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der fluxx.com Aktiengesellschaft gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 Aktiengesetz verpflichtet, jährlich eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten „Deutschen Corporate Governance Kodex“ abzugeben. Bei der erstmalig für das Jahr 2002 abzugebenden Erklärung kann diese auf die Mitteilung beschränkt werden, dass den Empfehlungen entsprochen wird oder von welchen Empfehlungen abgewichen wird.

Vorstand und Aufsichtsrat der fluxx.com Aktiengesellschaft erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit folgenden Ausnahmen entsprochen wird:

1. **Ziffer 3.8, Abs.2:** Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht vor, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll.

Die für die Organe der fluxx.com Aktiengesellschaft abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor. Die abgeschlossene Versicherung gewährt keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Pflichtverletzungen der versicherten Personen; Versicherungsschutz wird ausschließlich für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen gewährt. Nur für fahrlässiges Handeln käme daher ein Selbstbehalt in Betracht. Die Organe der Gesellschaft werden sorgfältig ausgewählt und verfügen über Verantwortungsbewusstsein und unternehmerische Erfahrung. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts würde Verantwortungsbewusstsein und Motivation nicht erhöhen. Die Gesellschaft hält daher die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht für sachgerecht.

2. **Ziffer 4.2.3:** Gemäß Ziffer 4.2.3 des Kodex soll die Vergütung der Vorstandsmitglieder fixe und variable Bestandteile enthalten.

Der Aufsichtsrat beabsichtigt, dies ab 2003 bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen.

3. **Ziffer 4.2.4:** Gemäß Ziffer 4.2.4 des Kodex soll die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert und aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden.

Es ist beabsichtigt, eine individualisierte Angabe ab dem Geschäftsjahr 2003 einzuführen. Über einen entsprechenden Vorschlag werden Vorstand und Aufsichtsrat in 2003 entscheiden.

4. **Ziffer 5.1.2:** Gemäß Ziffer 5.1.2 soll der Aufsichtsrat mit dem Vorstand, diesen betreffend, für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand ist auf Grund des geringen Alters und der Größe des Unternehmens bisher nicht angezeigt.
5. **Ziffer 5.3.1/5.3.2:** Gemäß Ziffer 5.3.1/5.3.2 empfiehlt der Kodex, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll.

Der Aufsichtsrat der fluxx.com Aktiengesellschaft setzt sich aus der gesetzlichen Mindestanzahl von drei Mitgliedern zusammen. Ein Ausschuss muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, so dass die Bildung von Ausschüssen nicht zu einer effizienteren Tätigkeit des Aufsichtsrats führen würde.

6. **Ziffer 5.4.5:** Gemäß Ziffer 5.4.5 Abs. 1 sollen bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Vorsitz, stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat sowie Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigt werden. Gemäß Ziffer 5.4.5 Abs. 2 sollen die vom Unternehmen an Aufsichtsratsmitglieder gezahlte Vergütung oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen individualisiert im Anhang zum Konzernabschluss gesondert angegeben werden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat auf eine besondere Berücksichtigung verzichtet. Die vom Unternehmen an Aufsichtsratsmitglieder gezahlte Vergütung für persönlich erbrachte Leistungen wird im Anhang angegeben. Über darüber hinaus gehende Angaben wird in 2003 gesondert entschieden.

Kiel, im Dezember 2002

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat